

Konformitätserklärung

zur REACH Verordnung (EG 1907/2006), SVHC-Kandidatenliste vom 25.06.2020

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in den von uns produzierten Reinigungsmitteln, keine besonders besorgniserregenden Stoff/e (SVHC) der Kandidatenliste (Stand: 25.06.2020, anliegend) über 0,1 % gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) enthalten sind.

Die Lieferanten von Erzeugnissen und Rohstoffen, die in unseren Produkten in relevanter Größenordnung verarbeitet werden, sind ebenso verpflichtet, uns unaufgefordert zu informieren, sofern in den von ihnen gelieferten Produkten ein SVHC-Stoff über 0,1 % enthalten ist. Sofern wir eine diesbezügliche Information von unseren Lieferanten erhalten und dadurch Kenntnis erlangen, dass damit auch in unseren Produkten die 0,1 Massenprozentsschwelle für einen SVHC-Stoff überschritten wird, werden wir Sie informieren.

Nähere Informationen zu Art. 33 (Broschüren, Leitfäden, FAQ usw.) finden Sie unter:

REACH CLP Biozid Helpdesk

Dieses Dokument ist elektronisch erstellt und somit ohne Unterschrift gültig